

GEMEINDE KIRCHTIMKE

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 114 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

vom 24.05.2024

bis 07.06.2024

während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme im Rathaus Tarmstedt, Zimmer 30, öffentlich aus.

Kirchtimke, den 16.05.2024

DER BÜRGERMEISTER

GEMEINDE KIRCHTIMKE

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 114 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

vom 24.05.2024

bis 07.06.2024

während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme im Rathaus Tarmstedt, Zimmer 30, öffentlich aus.

Kirchtimke, den 16.05.2024

DER BÜRGERMEISTER

GEMEINDE KIRCHTIMKE

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 114 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

vom 24.05.2024

bis 07.06.2024

während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme im Rathaus Tarmstedt, Zimmer 30, öffentlich aus.

Kirchtimke, den 16.05.2024

DER BÜRGERMEISTER